

Recht kurz bitte (31)

Skymark – „Zivilsanierung“ vs. „Gesellschaftsreorganisation“

Von Mikio Tanaka



Ende Januar beantragte der älteste japanische Billigflieger, Skymark Airlines, beim Tokyoter Regionalgericht Zivilsanierung (ZS; jap.: *minji-saisei*). Am 1. März verschwand Skymark von der Tokyoter Börse – ein Absturz so kurz nachdem das Unternehmen im Geschäftsjahr 2012 Rekordgewinne eingeflogen hatte. Auch der japanische „legacy carrier“ Japan Airlines war insolvent geworden (JM 3&4/2010), ist heute jedoch schlank und profitabel. Die Sanierung von JAL erfolgte anders als bei Skymark nach einem Antrag auf Gesellschaftsreorganisation (GR; jap.: *kaisha-kosei*). Beide Unternehmen sind Kks, also Aktiengesellschaften. Und beide Verfahren haben die Sanierung des Unternehmens zum Ziel. Weshalb wählte man also verschiedene Verfahren?

Anders als in Deutschland, wo eine Insolvenzordnung verschiedene Arten von Insolvenzen abdeckt, gibt es in Japan unterschiedliche Insolvenzgesetze. Typischerweise wird jedoch bei Liquidierungsfällen das Konkursgesetz, und bei Sanierungsfällen das GR- oder das ZS-Gesetz angewendet.

Die Gesellschaftsreorganisation

Das GR-Verfahren wird angewendet, um das Geschäft maroder Kks zu sanieren. Die im Jahr 2000 eingeführte ZS ist demgegenüber ein vereinfachtes Verfahren. Während bei der GR ein komplexes, strenges Verfahren durchgeführt wird, um einen Interessenausgleich vieler Betroffener herbeizuführen, ist die ZS schneller und flexibler und darauf ausgelegt, kleine und mittelständische Unternehmen (KMU) zu sanieren. Im Vergleich zur Zivilsanierung weist die Gesellschaftsreorganisation unter anderem folgende Besonderheiten auf:

- Gegenstand der GR sind ausschließlich Kk. Die ZS kann nicht nur auf Kk, sondern auf sämtliche Arten von Körperschaften und natürliche Personen angewendet werden.
- Beim GR-Verfahren gehen die Betriebsrechte der Kk auf den Verwalter über. Das bisherige Management zieht sich aus der Unternehmensführung zurück. Bei der ZS kann die bisherige Geschäftsführung bleiben. In vielen Fällen wird aber vom Gericht ein Überwacher bestellt, selbst wenn das Management im Amt bleibt. In diesen Fällen muss bei wichtigen Fragen die Zustimmung des Überwachers eingeholt werden. Bei Verstößen kann das Gericht die Einstellung des Sanierungsverfahrens anordnen und für Unternehmen von Amts wegen ein Bankrotverfahren anfangen.
- Unter dem GR-Gesetz müssen – anders als beim ZS-Gesetz

– alle Pfandrechte innerhalb des Sanierungsverfahrens behandelt werden und können nicht außerhalb des Verfahrens eigenmächtig ausgeübt werden. Aber auch bei der ZS sind per Gesetz in bestimmten Fällen Maßnahmen vorgesehen, die dazu dienen, eine Ausübung des Pfandrechts zu beschränken; zum Beispiel die Anordnung der Einstellung von Versteigerungsverfahren oder die Genehmigung zur Löschung von Pfandrechten. Das gilt etwa wenn die Gefahr besteht, dass das nötige Vermögen um die Geschäfte fortzuführen zerstreut und dadurch die Sanierung als solches gefährdet wird.

- Beim GR-Verfahren ist eine komplette Änderung der Kapitalstruktur durchaus möglich.
- Da viele Interessen involviert sind, erfordert das GR-Verfahren mehr Zeit, nicht selten mehrere Jahre, während es bei der ZS etwa ein halbes Jahr dauert, bis der Sanierungsplan vom Gericht genehmigt wird.

Kurzum: Bei einer GR handelt es sich um eine strikte Sanierung, bei der unter strenger gerichtlicher Kontrolle ein Interessenausgleich zwischen zahlreichen Gläubigern herbeigeführt wird, die Aktionäre Verluste in Höhe bis zu dem Wert ihrer Aktien erleiden und ein Sponsor und ein neues Management gefunden werden müssen, unter dem das Unternehmen einen neuen Anfang machen kann.

Demgegenüber gibt es bei der ZS keine strengen Verfahren. Da aber die Gläubiger grundsätzlich eigenmächtig Pfandrechte ausüben können, ist für die Planung und Umsetzung einer durchgreifenden Sanierung die Zusammenarbeit *aller* wesentlichen Gläubiger nötig. Wenn auch nur einer der wichtigen Gläubiger dem Plan nicht zustimmt oder ihn ignoriert, verliert die ZS ihre Wirkung. Die Anzahl der Gläubiger muss also so überschaubar sein, dass es möglich ist, einen Sanierungsplan abzustimmen und einen Konsens zu finden.

Medienberichten zufolge hat Skymark eine geringe Anzahl von Großgläubigern – einige Leasinggeber und Airbus. Das könnte für die Auswahl des Insolvenzverfahrens eine entscheidende Rolle gespielt haben. ■



Mikio Tanaka

ist Partner und Rechtsanwalt mit japanischer Volljuristzulassung bei City-Yuwa Partners in Tokyo.

E-Mail: mikio.tanaka@city-yuwa.com
www.city-yuwa.com